

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 33.

Ausgegeben Gumbinnen, den 15. August

1908.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 620. **Bekanntmachung,
betreffend die Aufertüchtung der Fünfzig-
pfennigstücke der älteren Geprägeform vom
27. Juni 1908.**

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, be-
treffend Aenderungen im Münzwesen vom 19. Mai 1908
(Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nach-
folgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprä-
form mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1.
Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.
Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Ein-
lösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen
in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 be-
zeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910
bei den Reichs- und Landesklassen zu ihrem gesetzlichen
Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen
Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum
Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als
durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte,
sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

Nr. 621. Als versucht durch Maul- und Klauenseuche
im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche er-
lassenen diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom
4. August 1902 (Amtsblatt S. 265) gelten bis auf weiteres
folgende Landesteile:

In Preußen: Die Regierungsbezirke: Marien-
werder, Köslin, Magdeburg, Münster, Minden, Arnberg,
Düsseldorf, Cöln.

In Sachsen: Die Kreishauptmannschaft Dresden.

In Württemberg: Der Neckarkreis.

In Sachsen-Coburg-Gotha: Der Bezirk Gotha.

Gumbinnen, den 28. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Nr. 622. **Königliche höhere Maschinenbau-
schule in Posen.**

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober d. J.
Die neu geregelten, gegen früher wesentlich erleichterten
Aufnahmebedingungen, sowie eine kurze Beschreibung der
nunmehr vollständig ausgestatteten Anstalt sind in dem
neuen Programm enthalten, das von der Direktion, Kreuz-
burgerstraße 5 kostenlos abgegeben wird.

Für die Aufnahme in die mit Beginn des Winter-
halbjahres zu eröffnende **Vorschule** sind gute Volksschul-
kenntnisse und eine mindestens 2 1/2 jährige praktische Werk-
stattstätigkeit nachzuweisen.

Posen, den 13. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Land- rats und des Kreisaußschusses.

Nr. 623. Nachdem gemäß § 32 Absatz 4 des Volks-
schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 an Stelle
der Lieferung des Brennbedarfs für die Schulen in Holz
oder Torf eine Geldrente getreten ist, wird diese Geldrente
in Gesamtschulverbänden und in solchen Schulverbänden,
für welche besondere Schulkassen eingerichtet sind, an die
Schulkassen, in Schulverbänden, die nur aus einer Land-
gemeinde oder aus einem Gutsbezirke bestehen und für
welche besondere Schulkassen nicht eingerichtet sind, an die
Gemeindekasse bezw. an den Gutsbesitzer gezahlt.

Die Quittungen über die gezahlten Geldrenten sind in
Gesamtschulverbänden von dem Verbandsvorsteher, in Schul-
verbänden, die nur aus einer Landgemeinde oder aus
einem Gutsbezirke bestehen, von dem Gemeindevorsteher
bezw. Gutsvorsteher mit einer Bescheinigung darüber zu
versehen, ob bei der in Betracht kommenden Schule in dem
der Ausstellung der Quittung **vorhergegangenen** Etats-
jahre eine Lehrerstelle vakant gewesen ist und wenn dieses
der Fall war, wie lange die Vakanz gedauert hat.

Wir weisen darauf hin, daß die fragliche Vakanz-
bescheinigung sich stets auf das Etatsjahr zu erstrecken hat,
welches dem Jahre unmittelbar vorausgeht, **für welches
die Zahlung der Geldrente** erfolgt, und machen
darauf aufmerksam, daß das betreffende Etatsjahr zur Ver-
meidung von Irrtümern genau durch Zahlen zu be-
zeichnen ist.

Gumbinnen, den 5. August 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen-
und Schulwesen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich,
vorstehende Regierungsverfügung sofort den Herren Ver-
bandsvorstehern und Vorsitzenden der Schulvorstände zur
Kenntnisnahme und Beachtung vorzulegen.

Gumbinnen, den 12. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 624. **Polizei-Verordnung**

betreffend Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen des
Kreises Gumbinnen verkehrenden Fuhrwerke während der
Nachtzeit.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allge-
meine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 und der §§ 5
und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11.
März 1850 wird für den Kreis Gumbinnen nach erfolgter
Zustimmung des Kreisaußschusses verordnet, was folgt:

§ 1.

Während der Nachtzeit d. h. in der Zeit von einer
Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor
Sonnenaufgang muß jedes auf öffentlichen Wegen ver-
kehrende Fuhrwerk mit mindestens einer hellbrennenden,
nach vorn leuchtenden, auf der linken Seite angebrachten
Laterne versehen sein.

Daselbe gilt von Fuhrwerken, die während der angegebenen Zeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen stehen bleiben.

In mond hellen Nächten und in hellen Nächten der Monate Juni und Juli kann die angeordnete Beleuchtung unterbleiben.

§ 2.

- Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:
1. falls mehrere Fuhrwerke eines und desselben Besitzers in geschlossener Reihe unmittelbar hintereinander fahren, auf das zweite und folgende Gefährt,
 2. auf Fuhrwerke, die mit einem oder mehreren Vorderpferden bespannt sind,
 3. auf Schlitten, welche mit Geläute versehen sind,
 4. auf die in der Landwirtschaft benutzten Fuhrwerke, solange dieselben innerhalb desjenigen Gemeinde- bzw. Gutsbezirks, in welchem sie gehalten werden und innerhalb der Feldmark des unmittelbar angrenzenden Gemeinde- bzw. Gutsbezirks verkehren,
 5. auf Fuhrwerke, welche im Bereiche der Laternenbeleuchtung der Stadt Gumbinnen bis 11 Uhr Abends verkehren.

§ 3.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder für den Fall des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft.

Gumbinnen, den 28. Mai 1906.

Der Landrat.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Gumbinnen, den 10. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 625. **Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) werden mit Zustimmung des Provinzialrats für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) **Zusweis über die Person des Radfahrers.**

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) **besondere Pflichten des Radfahrers.**

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrzeuges verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlupfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrzeuges aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Guppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt ein Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Vertheidigung nicht gestatten, so lange abzusteiigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingehaltenen Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge zc. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies aber nicht möglich ist hat er abzusteiigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte,

die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 13. Februar 1900 und die Nachträge dazu vom 9. Juli 1900, 11. November 1901 und 26. Januar 1905 aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Anlage.

(Staat) _____	Nr. _____
Radfahrkarte	
für	
(Name und Stand.) _____	
wohnhaft zu _____	
_____, den _____ ten _____ 19____	
(Ort.)	
Die _____ behörde.	
(Stempel.)	

Königsberg, den 12. Juni 1908.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung hiermit veröffentlichte, bemerke ich, daß die Festsetzung der Gebühren für Ausstellung der Radfahrerkarten den Ortspolizeibehörden überlassen bleibt. Die Gebühren sollen nur die Selbstkosten decken und dürfen den Betrag von 50 Pfennig nicht übersteigen. Die Ausstellung der Karten mit zeitlich begrenzter Gültigkeitsdauer ist nicht mehr zulässig, worauf ich die Ortspolizeibehörden noch besonders aufmerksam mache.

Gumbinnen, den 8. August 1908.
Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 626. Ich nehme wiederum Veranlassung, die Kreiseingefessenen auf die große Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch russische Gänse aufmerksam zu machen, und weise noch ausdrücklich darauf hin, daß es im Interesse eines jeden Viehbesitzers liegt, die russischen Gänse nach dem Ankauf möglichst 14 Tage lang so zu halten, daß eine Berührung mit Wiederkäufern und Schweinen ausgeschlossen ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben dieses ungefährdet bekannt zu machen und dabei den Viehbesitzern die Absonderung der russischen Gänse in der oben angedeutete Weise zu empfehlen. Bei etwa vorkommenden Viehimporten aus verseuchten Bezirken weise ich noch besonders auf die Bestimmungen der im Kreisblatt pro 1902 unter Nr. 403 zum Abdruck gelangten landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 4. August 1902 hin und mache den Beteiligten die genaueste Befolgung dieser Bestimmungen strengstens zur Pflicht.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die Seuche auch durch Menschen, die irgendwie mit krankem Vieh unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen sind, übertragen werden kann. Fremde Personen, besonders Vieh-

händler, Fellschneider und Fleischer sind von den Viehbeständen möglichst fern zu halten und wo dies möglich ist, wenigstens eine unmittelbare Berührung nur dann zuzulassen, wenn die betreffenden Personen sich vorher die Hände und womöglich auch die Kleider und Schuhe gründlich reinigen und tündlichst desinfizieren. Auch das Betreten von Stallungen, Weideplätzen und sonstigen Standorten von Tieren empfiehlt sich fremden Personen nicht zu gestatten, bevor sie nicht ihr Schuhwerk gründlich gereinigt und mit einer Desinfektionsflüssigkeit befeuchtet haben.

Uebrigens ist keineswegs nur von Russland her Einschleppungsgefahr vorhanden; bei der großen Verbreitung der Seuche in den westlicheren Provinzen kann dieselbe ebensogut durch von dorthier kommende Händler eingeschleppt werden.

Gumbinnen, den 6. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 627. Bekanntmachung

betr. Wahl von **Wahlmännern** für die Wahl eines Abgeordneten zum **Landtag der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen.**

Die auf Grund der Beschlüsse der Abgeordneten der Ostpreussischen Feuersozietät und des außerordentlichen 48. Generallandtages der Ostpreussischen Landschaft vom 28. März 1908 von den Direktionen der beiden ostpreussischen Feuersozietäten beschlossenen Gründung einer Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen und die für diese Sozietät beschlossene Satzung ist am 8. Juni d. Js. Allerhöchst genehmigt worden. Die Satzung ist im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

Als Verwaltungsorgan der neuen Sozietät ist neben der Direktion und einem Verwaltungsrat ein Landtag vorgesehen, der außer dem Generaldirektor der Sozietät und dem Generallandschaftsdirektor aus

15 Abgeordneten der Ostpreussischen Landschaft,

15 ländlichen Abgeordneten und

15 städtischen Abgeordneten bestehen soll.

Die Wahl der 15 ländlichen Abgeordneten hat durch Wahlmänner zu erfolgen, die für jeden Landratskreis besonders durch die Sozietätsmitglieder aus ihrer Zahl zu wählen sind.

Für den diesseitigen Kreis sind nach der vom Verwaltungsrat der Sozietät vorgenommenen Festsetzung **3 Wahlmänner** zu wählen.

Gemäß § 13 der Satzung der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen setze ich den Termin für diese Wahl auf **Freitag den 28. August cr. Vorm. 11 Uhr im Kreishause in Gumbinnen** fest und lade hierzu die Sozietätsmitglieder ein.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Ostpreussischen Feuersozietät und der Feuersozietät der Ostpreussischen Landschaft in derselben Weise wie die Mitglieder der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen. Als Wahllegitimation gilt das Gebäudelataster (Gebäudeversicherungsschein) oder der Mobilienversicherungsschein und die Quittung über die zuletzt fällig gewesenem Beiträge.

Ich ersuche die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, vorstehende Einladung unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Wahl in ihren Gemeinden in **ortsüblicher Weise bekannt zu machen.**

Gumbinnen, den 10. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 628. Der c. Amtsvorsteher des Amtsbezirks Preussischen Rechnungsrat Blas hier selbst verweist am 16. d. Mts. auf 3 Wochen; mit seiner dienstlichen Vertretung ist während dieser Zeit der Amtsvorsteher Ziegler hier selbst betraut.

Gumbinnen, den 13. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 629. Um eine möglichst schnelle Zahlbarmachung der **Bergütungsbeiträge für den im Laufe d. Js. für Truppenteile geleisteten Vorspann zur Fortschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und für verarbeitete Fournage** bewirken zu können, ersuche ich, die Guts- u. Gemeindevorsteher, die etwa in ihren Händen befindlichen Vorspann- und Fournageberechnungen **schleunigst** hierher einzureichen.

Gumbinnen, den 8. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 630. Die Herren Verbandsvorsteher des Kreises weise ich darauf hin, daß der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts-, und Medizinalangelegenheiten gegen die **Beschaffung von Dienststempeln für die Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände**, insbesondere zum Zwecke der Verwendung bei Ausfertigung von Urkunden (§ 53 Absatz 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906) nichts einzuwenden hat. Die Dienststempel werden bei runder Form die Aufschrift „Verbandsvorsteher“ und darum die Bezeichnung des Gesamtschulverbandes und des Kreises



zu enthalten haben.

Ich mache jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wie den Gemeindevorstehern so auch den Schulverbandsvorstehern, die Führung des Preussischen Adlers in den Dienststempeln nicht gestattet ist.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung den Herren Verbandsvorstehern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Firma Theodor Kaiser in Berlin, S. W. Charlottenstraße 16, ist eine geeignete Bezugsquelle für die Stempel.

Gumbinnen, den 12. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 631. Der Besitzer Otto Schröder in Memmersdorf ist von der Direktion der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen zum stellvertretenden Bezirkskommissar für den Sozietätsbezirk II A des hiesigen Kreises ernannt und für dieses Amt von mir verpflichtet worden.

Gumbinnen, den 11. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 632. Die Königl. Spezialkommission Insterburg hat Anschluß an das Fernsprechnetz unter Nr. 292 erhalten.

Gumbinnen, den 11. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 633. Am 1. Juli dieses Jahres sind die von der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in Kraft getreten. Gemäß § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, für die Durchführung der Vorschriften Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke steht ihr das Recht zu, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen. Von der Anstellung besonderer technischer Aufsichtsbeamten hat die diesseitige Berufsgenossenschaft zunächst abgesehen und mit Zustimmung des Reichs-Versicherungsamts in Aussicht genommen, eine Revision der Betriebe durch zu diesem Zwecke vorgebildete

Bureaubeamte vornehmen zu lassen. Dementsprechend habe ich den Provinzial-Sekretär Stragen beauftragt, im dortigen Regierungsbezirk landwirtschaftliche Betriebe zu revidieren und festzustellen, ob und wie weit die Unfallverhütungsvorschriften dort zur Durchführung gelangt sind. Mit der Revision wird im August dieses Jahres im Kreise Stallpönnen begonnen werden.

Hiervon mache ich Euer Hochwohlgebornen mit Bezug auf § 129 des oben bezeichneten Gesetzes ergebenst Anzeige.
Königsberg, den 2. Juli 1908.

Der Landeshauptmann.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen.

Abchrift übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, durch die Kreis- und Lokalblätter auf die bevorstehende Revision aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 17. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

An den Herrn Landrat hier.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur öffentlichen Kenntnisnahme mit der Anweisung an die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, für eine allgemeine Bekanntgabe der bevorstehenden Revision unter den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 31. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,

Sektions-Vorstandes,

Königl. Landratsamtsverwalter.

Nr. 634. Nach Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges. S. S. 335) sind die Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten

1. für Gesamtschulverbände von den Schulkassen,
2. für die nur aus einer Landgemeinde oder einer Stadtgemeinde bestehenden Schulverbände von den Gemeindefassen oder den etwa eingerichteten besonderen Schulkassen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes),
3. für die nur aus einem Gutsbezirke bestehenden Schulverbände — von den Schulkassen auszustellen und von den Verwaltern dieser Kassen unterschriftlich zu vollziehen.

Außerdem bedürfen die Quittungen in den Fällen zu 1 des Sichtvermerks des Verbandsvorstehers und in den Fällen zu 2 des Sichtvermerks des Gemeindevorstehers. In den Fällen zu 3 aber, kann von der Beibringung eines Sichtvermerks überhaupt abgesehen werden.

In solchen Fällen, in denen Verbandsvorsteher oder Vorsitzende der Schulvorstände auch gleichzeitig Schulkassenrechner sind, genügt die Unterschrift des Schulkassenrechners.

Im übrigen macht es bei den Quittungen über Ergänzungszuschüsse, keinen Unterschied, ob es sich um laufende oder einmalige Ergänzungszuschüsse handelt.

Da nach der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetze unter III Ziffer 15 die wider-russischen Ergänzungszuschüsse den Schulverbänden in ungetrennter Summe zu bewilligen sind und auch für die Zeit der Erledigung der Stellen, für die Zeit der kommissarischen Verwaltung usw. unverkürzt gezahlt werden, so fällt bei den Quittungen über die Ergänzungszuschüsse aus den Kreisfonds (Kap. 121 Tit. 34a des Stats) die bisher geforderte Bescheinigung über die ordnungsmäßige Besetzung der Schulstellen (Abs. 3 des Runderlasses vom 31. Oktober 1901) weg. Ebenso bedarf es künftig dieser Bescheinigung bei den Quittungen über die Zuschüsse aus den Fonds Kap. 121 Tit. 34 und 36 des Staatshaushaltsetats nicht mehr, da auch diese Zuschüsse für die Zeit der Erledigung der Schulstellen usw. unverkürzt weiter zu gewähren sind. Dasselbe gilt für die Zuschüsse aus Kap. 121 Tit. 33, soweit sie ohne rechtliche Verpflichtung aus Spezialfonds gezahlt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung sofort den Herren Verbandsvorstehern und Vorsitzenden der Schulvorstände zur Kenntnisnahme und Beachtung vorzulegen.

Gumbinnen, den 6. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 635. Die Influenza (Brustfeuche) unter den Pferden des Gutsbesitzers Zenthöfer in Fischbagen ist erloschen.

Gumbinnen, den 6. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 636. Unter Hinweis auf § 120 Abs. 6 der Landgemeindevorsteher des Kreises, die mir eine Abchrift des Gemeindevorsteher über Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung der Gemeindefasse für das Rechnungsjahr 1. April 1907 bis Ende März 1908 noch nicht eingereicht haben, dies bis zum 25. August d. J. bestimmt zu tun.

Gumbinnen, den 4. August 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Königl. Landratsamtsverwalter.

Nr. 637. Ich habe den Inspektor Leopold Radtke in Heinrichsdorf als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den gleichnamigen Gutsbezirk bestätigt.

Gumbinnen, den 10. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 638. Es sind gewählt:

Für die **Gemeinde Wartallen**:

Besitzer Wilhelm Erlach zum Gemeindevorsteher.

Für die **Gemeinde Dauginten**:

Besitzer Matthias Krause zum Gemeindevorsteher.

Für die **Gemeinde Zuskehmen**:

Besitzer August Soltner zum Gemeindevorsteher,

" Franz Baltrusch zum I. Schöffen,

" Friedrich Lengke zum II. "

" Gottlieb Kahl zum stellv. "

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 11. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 639. Der Vorarbeiter Karl Bredmann-Gr. Cannapinnen ist zum Waisenrat für den Gutsbezirk Gr. Cannapinnen bestellt worden.

Gumbinnen, den 10. August 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,

Kgl. Landratsamtsverwalter.

Nr. 640. Es sind zu Schulkassenrechnern gewählt und von mir bestätigt worden:

Für die Schule in Rosenfelde	Gutsbesitzer	Matthée in
= = =	=	Rosenberg
= = =	=	Kiaulkehmen Lehrer Bouchain daselbst
= = =	=	Judischen Besitzer Schinz daselbst
= = =	=	Girnen = Plickert daselbst
= = =	=	Florkehmen Lehrer Panteleit daselbst
= = =	=	Buplien Oberamm. v. Schulz "
= = =	=	Wusterwitz Lehrer Schwabe daselbst.

Gumbinnen, den 7. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 641. In Handwerkerkreisen ist es allgemein üblich, nur diejenigen nach dem 1. April 1901 aus-ge-lernten Lehrlinge als Gesellen zu bezeichnen, welche eine Gesellenprüfung abgelegt haben, während diejenigen, welche ihre Lehrzeit zwar beendet, sich aber dieser Prüfung nicht unterzogen haben, kurz als Fleischer, Bäcker usw. zu bezeichnen sind. Personen, die vor Beendigung der fest-gesetzten Lehrzeit diese verlassen und bei denen somit von

einer angebotenen Ausbildung nicht die Rede sein kann, werden als Arbeiter angesehen werden müssen.

Leider gehört es nicht zu den Seltenheiten, daß Lehrlinge vor beendeter Lehrzeit die Lehre unbefugt verlassen oder wegen Unbrauchbarkeit entlassen werden müssen. Andererseits kommt es ziemlich oft vor, daß Lehrlinge ihre Lehrzeit beendigen, ohne sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Viele dieser jugendlichen Personen bleiben in ihrem Handwerk tätig und nennen sich Geselle. In der Annahme, daß die sich diesen Titel ohne weiteres beilegen können, werden sie noch dadurch gestärkt, daß ihnen von den zuständigen Behörden anstandslos Quittungskarten mit der Bezeichnung „Geselle“ ausgehändigt werden.

Diese minderjährigen Personen haben somit offensichtlich zum Zwecke eines besseren Fortkommens den Ausstellern der Quittungskarten falsche Angaben gemacht, wodurch nicht nur ihr früherer Lehrherr, sondern auch die sie in Arbeit nehmenden Handwerksmeister schwer geschädigt werden, indem die Leistungen zu dem nach den Tarifen zu zahlenden Lohn in keinem Verhältnis stehen. Es wäre zwar den Geschädigten möglich, derartige Personen nach § 263 des Strafgesetzbuches strafrechtlich zu verfolgen, jedoch wäre dem Handwerk dadurch nicht geholfen, weil viele der jungen Leute aus Unkenntnis handeln und der Handwerker sich von der gerichtlichen Verfolgung einen nennenswerten Erfolg nicht verspricht.

Es könnte nun der Einwand gemacht werden, daß die Invaliditäts-Quittungskarte nicht als Legitimation anzusehen sei. Diese Ansicht können wir aber nicht teilen, denn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird schon seit langer Zeit nur Einsicht in die Quittungskarte genommen.

Um diese Mißstände zu beseitigen, bitten wir Ew. Hochwohlgeboren, die unterstellten Quittungskarten-Ausgabestellen des diesseitigen Regierungsbezirks mit der Anweisung versehen zu lassen, von minderjährigen Personen, welche die Ausstellung einer Quittungskarte beantragen oder eine solche umtauschen, die Vorlage gemäß des § 107 R. G. D. vorgeschriebenen Arbeitsbuches zu verlangen.

Insterburg, den 29. Mai 1908.

Handwerkskammer zu Insterburg.

gez. Karschuck. gez. Rabe, Syndikus.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen.

Indem ich vorstehenden Bericht der Handwerkskammer zu Insterburg hiermit veröffentliche, ersuche ich, behufs Abstellung der in dem letzteren zur Sprache gebrachten Mißstände die Inhaber der Quittungskarten-Ausgabestelle, von minderjährigen Personen des Handwerksstandes, welche die Ausstellung oder den Umtausch einer Quittungskarte beantragen, in der Regel die Vorlage des Arbeitsbuches (§ 107 der Reichsgewerbeordnung) zu verlangen.

Gumbinnen, den 8. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 642. Bekanntmachung.

Betrifft die Prüfung von Maschinenisten für Seebampfschiffe.

Zur Prüfung von Maschinenisten für Seebampfschiffe der deutschen Handelsflotte ist ein Termin auf **Dienstag, den 25. August** d. J. angesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den, in der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 ff. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind unbedingt zwei Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 30 Pfg. werden auf Wunsch von dem unterzeichneten Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einzahlung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Königsberg, den 11. Juli 1908.

Der Vorsitzende.

Nr. 643. Das Proviantamt Gumbinnen kauft guten, gesunden Hafer neuer Ernte sowie Heu, Roggenricht- und Maschinenangstroh zu den höchsten Tagespreisen und ist zu jeder weiteren Auskunft in Ankaufsangelegenheiten gerne bereit.

Proviantamt Gumbinnen.

Jagdverpachtung.

Am **Dienstag, den 18. August**, nachm. 6 Uhr soll die Jagd der Gemeinde **Schwiegeln** im Schulzenamte daselbst auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Fremde Bieter ausgeschlossen.

Die Bedingungen liegen im Schulzenamte aus.

Schwiegeln, den 11. August 1908.

Der Jagdvorsteher.

Lehrlings-Gesuch!

Sohn anst. Eltern der **Kellner** werden will, kann sich von gleich melden

Central-Hotel Gumbinnen.

Einen Lehrling

mit guter Schulbildung sucht von gleich oder später.

A. Lindenau.

Treu

bleibt ein jeder Käufer der echten **Stechenpferd - Lilienmilch - Seife** von Bergmann u. Co., Kadebeul denn dieses erzeugt ein **zartes reines Gesicht, jugendfrisches Aussehen weiße sammetweiche Haut und schönen Teint.** à St. 50 Pf. bei Victor Fichtner, Max Olivier, Conrad East, A. Aurisch, Otto Lackner, Apotheke z. Altst.

Lehrlinge

für meine Maschinen-, Bau- und Kunstschlosserei sofort gesucht.

Brunnenstraße 7/9.

Suche Schwestern und Mädchen

Argentin Bach, Stallupönerstr. 27.

Goldwaren- Uhren.



Kauft man nur bei **Jacob, SENIOR**

BERLIN Friedenstr. weil billiger als irgendwo
Ratenzahlung
kein Preisaufschlag.

Illustrierte KATALOGE
überallhin portofrei

Niersteiner Domthal
Gräfl. v. Schweinitz'sche
 Weinguts-Verwaltung
Nierstein am Rhein

Hervorragend preiswerte Weinmarken.
 Probekiste von 12 Flaschen Mk. 15.—
 franko jeder deutschen Eisenbahn-Station,
 gegen Nachnahme oder Voreinsendung d. Betrages.

Im Falle von 30 Liter an bezogen per Liter 1 Mk. Fracht zu Lasten des Empfängers.
 Für bessere und Auslese-Weine verlange man Preisliste. Verretungen werden an gut empfohlene Herren vergeben.

80



Vereinigte Maschinenfabriken

Gumbinnen und Pölkallen G. m. b. H.

in Gumbinnen.

Werfen Sie über Bord

Ihre veraltete Dreschmaschine! Sie leistet durchaus Ungenügendes und hindert Sie an rationellem Wirtschaften.

Sparen Sie Zeit und Arbeit!

Der moderne Landwirt bedient sich des modernen Hilfsmittels, das wir ihm in unseren leichtgängigen

Dreschmaschinen mit Reinigung

für Pferdebetrieb

bieten,

Wie das Haus	der Höhle
das Gewehr	dem Bogen
das Dampfschiff	dem Ruderer
die Eisenbahn	der Postkutsche
das Telephon	dem Sprachrohr
das elektrische Licht	der Talgkerze,

so sind unsere modernen **konkurrenzlosen Dreschmaschinen** für Pferdebetrieb den veralteten Systemen **turmhoch** überlegen und bieten folgende Vorzüge:

Tadellos reiner Drusch,
Getreide kommt speicherfertig in den Sack,
Stroh wird absolut rein geschüttelt,
Bewältigen grosser Quantitäten,
Wenig Betriebskraft erforderlich,
Solideste Konstruktion aus bestem Material,
Billige Preise!

Veraltete und minderwertige Dreschmaschinen

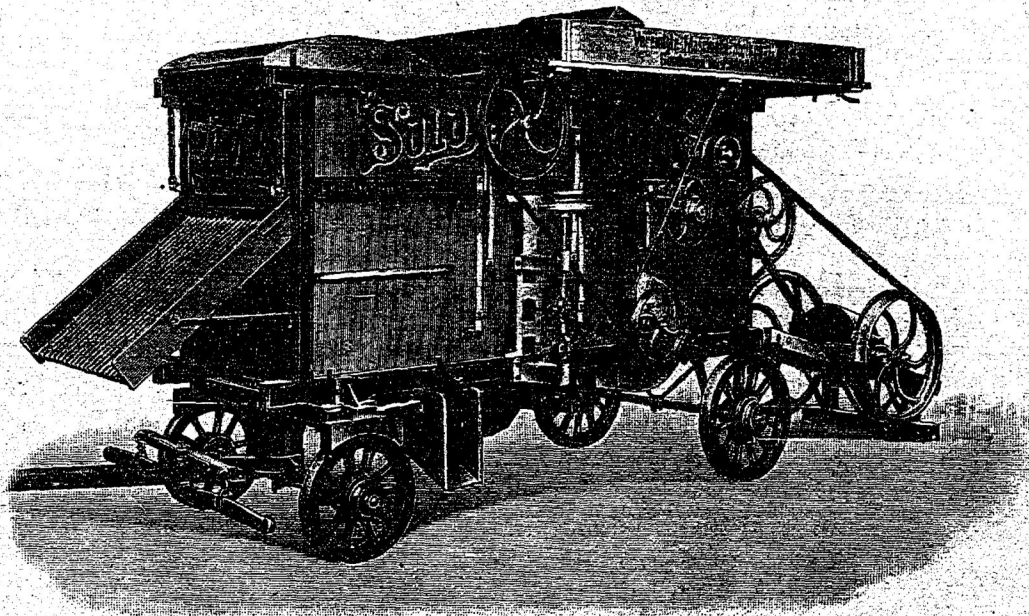
weil sie zu viel Kraftaufwand brauchen,
weil sie das Getreide nicht gereinigt liefern und daher eine Unmenge Putztage nötig m
weil sie verursachen, dass das nicht gereinigte Getreide tagelang unbewacht auf der Ten
weil sie die Drescharbeiten endlos, oft bis das späte Frühjahr, in die Länge zühen und
weil sie nicht fahrbar und zum Dreschen von Getreide in Bergen ungeeignet sind und d
weil die Berge erst wieder in die Scheunen gebracht werden müssen, welches mit Zeit-

Es ist zu bedauern, dass sich all' diese Uebel nicht ziffernmässig in **Mark** und **Pfennigen** genau :
Anschaffungskosten einer unserer modernen

Dreschmaschinen mit Reini

schon im ersten Jahre reichlich hereingebracht werden.

Für mittlere Landwirtschaften bauen wir als hervorragende Spezialität die



Solo-Flegeldreschmaschine mit Reinigung.

Dank ihrer vorzüglichen Arbeitsleistung und Leichtzügigkeit erfreut sich die Maschine grosser Nachfrage und genügt auch den weitgehendsten Ansprüchen, die man an eine Dreschmaschine mit Reinigung für Pferdebetrieb stellen kann. — **Grosse Siebflächen, Jalousiesiebe** und der besonders wirkungsvolle Ventilator gewährleisten gediegene Reinigung des Getreides. Die neuen **Hakenschtütler** arbeiten vorzüglich und sichern der Maschine dauernde **Leichtgängigkeit**.

Bei Sommergetreide haben 6 mittelstarke Pferde
 Bei Wintergetreide. 7–8 mittelstarke Pferde
leichte Arbeit.

Stündliche Leistung: Sommergetreide bis 18 Ztr.
 Wintergetreide bis 12 Ztr.

Sac
 der
 S
 Putz
 leisti
 werc
 S

maschinen wirken störend, wie Hemmschuhe,

ge Putztage nötig machen, die den intensiv wirtschaftenden Landwirten garnicht übrig bleiben,
bewacht an der Tenne bleibt,

e Länge zehren und grossen Schaden durch Mäusefrass entstehen lassen,

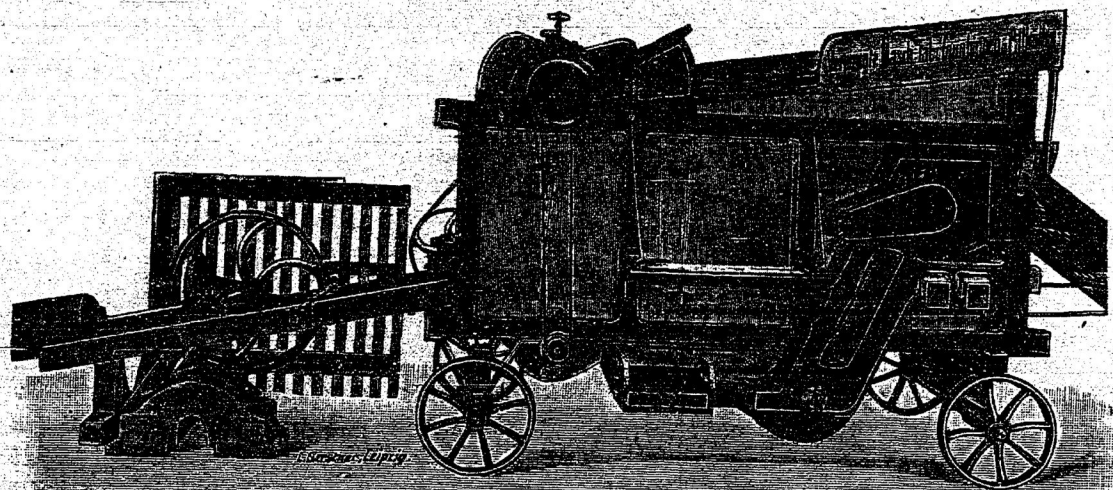
geeignet sind und daraus folgend,

n, welches mit Zeit- und Körnerverlust verbunden ist.

fennigen genau ausrechnen lassen. Die Rechnung würde **verblüffend** wirken und zeigen, dass die

Räinigung für Pferdebetrieb

Den kleineren Wirtschaften empfehlen wir die



Ideal-Stiften-Putzdreschmaschine.

Die Maschine drischt rein, schüttelt rein, liefert das Getreide speicherfertig in den Sack und ist streng solide aus bestem Material gebaut; sie ist das

Ideal

der kleineren Landwirtschaften und hat in diesen eine ungeahnte Verbreitung gefunden.

Betriebskraft bei Sommergetreide: 4 mittelstarke Pferde

Betriebskraft bei Wintergetreide: 6 mittelstarke Pferde

Stündliche Leistung: Sommergetreide bis 14 Ztr.
Wintergetreide bis 9 Ztr.

Die Nachbarn werden sich melden.

Spreche über die im vergangenen Jahre bezogene Stiften-Putzdreschmaschine meine vollste Zufriedenheit aus. Arbeitsleistung und Leichtzügigkeit tadellos. Viele meiner Nachbarn werden sich bei Ihnen melden.

Beinh. Faak.

Schalteik, 17. Mai 1906.

Sie übertrifft weit alle anderen Maschinen.

Bin mit der von Ihnen gelieferten 26" „Ideal“-Stiften-Putzdreschmaschine sehr zufrieden, da sie durch reinen Drusch, starke Bauart, grosse Leistungsfähigkeit und leichten Gang alle anderen Maschinen weit übertrifft. Ich kann sie den Herren Landwirten aufs beste empfehlen.

Karl Hundsdörfer.

Niebudszén, 28. Mai 1907.

Es ist wichtig zu wissen und bietet eine

Summe von Garantien,

dass wir im Bau von Dreschmaschinen mit Reinigung Spezialisten sind,
dass unsere Konstruktionen auf Erfahrungen beruhen, die während einer stattlichen Reihe von Jahren aus der Praxis geholt wurden,
dass nur erstklassige Materialien mit Anwendung bester Präzisions-Werkzeugmaschinen verarbeitet werden.

Daher

sind wir berechtigt, Ihnen unser Fabrikat als ein aus reichster Erfahrung hervorgegangenes, vollendetes Werk anzubieten.

Von den vielen in unserem Besitz befindlichen Original-Zeugnissen lassen wir hier einige folgen:

Ich bescheinige gerne, dass ich mit der Stiften-Putzdreschmaschine sehr zufrieden bin, denn sie arbeitet tadellos. Es bleibt kein Korn am Stroh und kein Korn geht mit dem Stroh mit. Die Maschine putzt rein und scheidet allen Unkrautsamen aus; das Getreide, ganz gleich welcher Art, ist nur einmal durchzufucheln, um es marktfähig zu machen. Die Bedienung erfordert nicht mehr Menschen, wie die alte Dreschmaschine. Die Stiften-Putzdreschmaschine kann ich meinen Kollegen dringend empfehlen, insbesondere denjenigen, die viel Saatklee und Saatthymtheum bauen, denn sie sparen die halbe Arbeit. Wer mit Dreschen und Reinigen während der Wintermonate beschäftigt ist, braucht dazu nicht den halben Winter, wenn er mit der Stiften-Putzdreschmaschine arbeitet. Wieviel Zeit wird dabei erspart und wieviel Zentner Getreide wird dabei dem Mäusefrass entzogen. **Ch. Schlopsnies.**
Laukehlischken b. Löbeggallen, 29. Mai 1906.

Teile Ihnen höfl. mit, dass ich mit Ihrer Putzdreschmaschine sehr zufrieden bin. Kann dieselbe jedem Besitzer empfehlen. **August Padlat.**
Kischken, 6. Juni 1908.

Bescheinige gern, dass die Ideal-Stiften-Putzdreschmaschine tadellos drischt. Insbesondere muss ich noch hervorheben, dass das Schüttelwerk sehr rein schüttelt, weil die Maschine mit Korb gebaut ist, die meisten Körner gleich während des Dreschens zur Putzvorrichtung gelangen und nicht auf den Strohschüttler kommen, wie es bei anderen Maschinen der Fall ist. **Gustav Puddig.**
Szacken b. Reckeitschen, 29. Mai 1908.

Die Maschine arbeitet vorzüglich und bin ich sehr zufrieden damit. **Wendlandt.**
Fichtenau b. Schwentainen, 1. Dezember 1907.

Die von Ihnen gekaufte Dreschmaschine mit Reinigung hat meine Erwartungen weit übertroffen und zwar, sowohl der grossen Leistung, als auch des leichten Ganges wegen. Ich habe schon jahrelang eine solche Maschine gesucht, aber keine derartig vollkommene, in jeder Weise den misslichen landwirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Maschine gefunden. Sie ist jedem Landwirt bestens zu empfehlen, ja sogar wegen Zeit- und Geldersparnis unentbehrlich. **Panzer.**

Gut Imionken b. Lötzen, 19. Mai 1906.

Teile hierdurch mit, dass ich mit der von Ihnen im Jahre 1906 gekauften Putzdreschmaschine sehr zufrieden bin. Der Gang der Maschine ist leicht und gut. Ich bin bereit, jedem eine solche Maschine zu empfehlen. **H. Kurschus.**
Szielen, 10. Juni 1907.

Teile ergebenst mit, dass die im Winter gekaufte Dreschmaschine zu meiner Zufriedenheit arbeitet, sauber drischt und sehr gut schafft. **Bloedow.**
Marienthal b. Drengfurt, 6. Juni 1908.

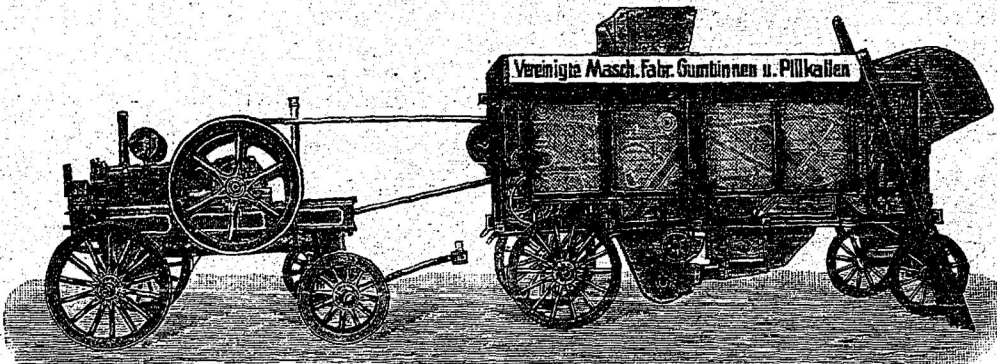
Bescheinige hiermit wahrheitsgemäss, dass ich mit der im Herbst v. J. bezogenen Dreschmaschine durchaus zufrieden bin. Die Maschine drischt bei leichtem Gange vollständig rein, schüttelt das Stroh rein von Körnern und reinigt dieselben fertig zum Gebrauch. **O. Boehmer,** Posthalter und Grundbesitzer.
Gumbinnen, 4. Juni 1908.

Bin mit der von Ihnen bezogenen Putzdreschmaschine sehr zufrieden, denn sie hat in diesem Jahre bei feucht eingebrachtem Getreide weit mehr geleistet, als ich hoffe. **Kastell.**
Lenglauken b. Gumbinnen, 29. Mai 1908.

Mit weiteren Auskünften stehen wir gerne zu Diensten.

Vereinigte Maschinenfabriken Gumbinnen und Pillkallen, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Kostenübersichtliche und Prospekte über unsere modernen, glänzend beglücktesten „Spiritus-Dreschgarnturen“ gratis und franko.



Kostenübersichtliche und Prospekte über unsere modernen, glänzend beglücktesten „Spiritus-Dreschgarnturen“ gratis und franko.